

Warendorfer Sportunion e.V. -Abteilung Badminton-

Abteilungsordnung gemäß § 11 der WSU-Satzung

§1

Die Badminton-Abteilung der Warendorfer Sportunion ist als Teil des Vereins voll der Vereinssatzung unterworfen.

§ 2

Um innerhalb der Abteilung eine wirkungsvolle Vereins- und Geschäftsführung zu gewährleisten, gibt sich die Badminton-Abteilung zusätzlich eine Abteilungsordnung.

§3

Jährlich muss eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für die Vorbereitung und Abwicklung gilt die Satzung des Hauptvereins sinngemäß. Ebenso ist bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verfahren.

§4

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Abteilungsvorsitzenden / der Abteilungsvorsitzenden
2. dem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden / der stellvertretenden Abteilungsvorsitzende
3. dem Breitensportwart / der Breitensportwartin
4. dem Gerätewart / der Gerätewartin
5. dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin
6. dem Jugendwart / der Jugendwartin
7. dem stellvertretenden Jugendwart / der stellvertretenden Jugendwartin
8. dem Kassenwart / der Kassenwartin
9. dem Pressewart / der Pressewartin
10. dem Sportwart / der Sportwartin
11. dem Turnierwart / der Turnierwartin

§5

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Wahl für jeweils zwei Jahre stehen an:

- In Kalenderjahren mit ungerader Endziffer die Positionen 1., 5., 6., 9., 10.,
- In Kalenderjahren mit geraden Endziffern die Positionen 2., 3., 4., 7., 8., 11.,

In Personalunion dürfen höchstens zwei Ämter übernommen werden. Notwendig werdende Vertretungen -soweit sie nicht schon geregelt sind- werden innerhalb des Vorstandes geregelt.

§6

Im Rahmen des geregelten Haushaltsplanes darf der Vorsitzende zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied Verpflichtungen eingehen. Entscheidungen innerhalb des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch einen Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand beschlossen wird. Er ist nach jeder Jahreshauptversammlung in der ersten Vorstandssitzung zu bestätigen oder zu modifizieren.

§ 8

Der Vorstand hat das Recht, bei Verstößen eines Mitgliedes gegen die Satzung oder bei vereinschädigendem Verhalten und unsportlichen Maßnahmen zu ergreifen wie

1. Verweis,
2. zeitweiliges Aussetzen von Vereinsleistungen und
3. vorläufige Amtsenthebung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

Handelt ein Mitglied des Vorstandes gegen die Interessen der Abteilung oder vernachlässigt schuldhaft die ihm gemäß Geschäftsverteilungsplan übertragenden Pflichten, kann dieses Mitglied durch Beschluss des Vorstandes fristlos seines Amtes enthoben werden. Für eine solche Amtsenthebung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Der entsprechende Antrag auf Amtsenthebung muss in der Tagesordnung als ordentlicher Punkt ausgewiesen sein, in der über ihn abgestimmt werden soll. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft sich der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Dort steht diese Position in jedem Falle zur Wahl. Der in §5 festgelegte Wahlrhythmus bleibt davon unberührt.

Scheidet der 1.Vorsitzende aus seiner Funktion, muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.